

Erläuterungen

Allgemeiner und Besonderer Teil

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Mit der Novelle des Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetz 1993, LGBl 109/2006, wurde die Möglichkeit geschaffen, im Rahmen der Wohnbeihilfe auch eine Betriebskostenförderung zu gewähren. Das Ausmaß dieser Betriebskostenförderung wird durch vorliegende Verordnung um 50 % gekürzt.

Die Rechtsgrundlage für die gegenständliche Novelle der Wohnbeihilfenverordnung findet sich in § 19 Abs. 5 des Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetzes 1993, LGBl. Nr. 25/1993, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 81/2010.

2. Inhalt:

- Kürzung der Betriebskostenförderung um 50 %.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehene Regelung fällt nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Eine Halbierung der Pauschalbeträge für Betriebskosten würde auf Basis der Auszahlungsdaten des Monats Dezember 2010 eine monatliche Einsparung von rund €1,43 Mio. ergeben.